

ASUE e.V. • Robert-Koch-Platz 4 • 10115 Berlin

An die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
an die Mitglieder des Wirtschafts- und Energieausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsführung

Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

www.asue.de
buero-berlin@asue.de

Telefon: 0 30 / 22 19 13 49-0
Telefax: 0 30 / 22 19 13 49-9

Berlin, den 13. Mai 2020

Fehlanreize durch eine geplante Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und folgend die Erhöhung der Emissionen an Treibhausgasen

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die ASUE ist ein Verband der Energiewirtschaft, der sich insbesondere für effiziente Energieanwendungen im Wärmemarkt einsetzt. Ein wesentliches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und die Entwicklung von nachhaltigen Versorgungskonzepten.

Heute sprechen wir Sie persönlich an, da unsere Hinweise zu den geplanten Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bisher unbeachtet blieben. Wir versuchen hiermit schwerwiegende Probleme in der Branche durch Gesetzesbeschlüsse zu verhindern, sofern der Gesetzesentwurf der Anwendung oder Zielsetzung von KWK-Anlagen in der Objektversorgung widerspricht.

Der aktuell in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages diskutierte Gesetzentwurf zum Kohleausstiegsgesetz enthält auch Änderungen für das KWKG, mit denen Fehlanreize für den Betrieb von KWK-Anlagen in Wohn- und Geschäftshäusern (Objektversorgung) gesetzt werden. Der Einsatz von KWK-Anlagen in der Objektversorgung ist ein wesentlicher Baustein der Gebäudeeffizienz und kann ohne Übertragungsverluste Strom- und Wärme direkt vor Ort bereitstellen. Mit den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen im KWKG wird eine unflexible und nicht netzdienliche Fahrweise von „*KWK-Anlagen in der Objektversorgung*“ angereizt und genau das Gegenteil des formulierten Zieles erreicht. Hierdurch kommt es zudem zu einer Erhöhung der Emissionen an

Präsident
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Polk
Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Jürgen Stefan Kukuk
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
Vereinsregister-Nr. 29339
Steuer-Nr. 27/620/59908

Treibhausgasen, da die vorgeschlagenen Regelungen die Ausschöpfung des vorhandenen KWK-Potentials in der Objektversorgung verhindern.

Wir bitten Sie deshalb, sich bei der parlamentarischen Beratung des Kohleausstiegsgesetzes dafür einzusetzen, dass die „KWK-Anlagen in der Objektversorgung“ weiterhin einen unverminderten Beitrag zu einer klimafreundlichen und preisgünstigen Versorgung leisten können. Konkret bitten wir Sie, einen Änderungsvorschlag zu Artikel 6 Punkt 8 des Kohleausstiegsgesetzes in die Beratungen einzubringen. Dieser würde dann, mit den fett markierten Änderungen, lauten:

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für bis zu 3.500 Vollbenutzungsstunden gezahlt. **Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt.**“

Im Evaluierungsbericht zum KWKG, den Prognos, Fraunhofer IFAM, Öko-Institut, BHKW-Consult und Stiftung Energierecht im Auftrag des BMWi erstellt haben, wird dargelegt, dass die Einsatzkriterien der „KWK in der Objektversorgung“ unterschiedlich zu denen der „KWK in der Fernwärme“ und der „KWK in der Industrie“ sind. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene pauschale Verkürzung des jährlichen Zuschlages auf 3.500 Vollbenutzungsstunden in allen drei Einsatzbereichen der KWK reizt bei der „KWK in der Objektversorgung“ keinen Betrieb mit höherer Flexibilität und mehr Systemdienlichkeit an. Der Betreiber würde die begrenzte Zahl der jährlich geförderten Stunden so einsetzen, dass es seinem persönlichen Strom- und Wärmebedarf am meisten dient. Dadurch wird sogar genau das Gegenteil erreicht und zudem ein Anreiz gegeben, das vorhandene Potential zur Einsparung an Treibhausgasen in Objekten nicht vollständig auszuschöpfen!

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung zu Artikel 6 Punkt 8 des Kohleausstiegsgesetzes wird ein Fehlanreiz für die „KWK in der Objektversorgung“ vermieden. Der beabsichtigte Anreiz für die „KWK in der Fernwärme und Industrie“ bleibt erhalten. Die Ergänzung ist mit keiner Erhöhung der Förderung verbunden, die weiterhin auf 60.000 Vollbenutzungsstunden begrenzt bleibt und passt zur Systematik des KWKG.

Verhindern Sie bitte durch Ihr Engagement eine Regelung, die den Einsatz der „KWK in der Objektversorgung“ wirtschaftlich verschlechtert, einen unflexiblen Betrieb erfordert und damit einen netzdienlichen Betrieb sowie eine Ausschöpfung des *Minderungspotenzials* an Treibhausgasen behindert.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch unter 030 / 22 19 13 49 - 2 oder 0173 / 235 10 13 sowie kukuk@asue.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Stefan Kukuk
ASUE e.V.

Anlage: Erläuterungen

ERLÄUTERUNGEN ZUM ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Die Kriterien zum Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (auch KWK-Anlagen genannt) unterscheiden sich nach den Einsatzfällen. Im Evaluierungsbericht zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wurde daher durch die Gutachter in Kapitel 5 unterschieden zur „**KWK im Bereich der öffentlichen Versorgung (Fernwärme)**“, zur „**KWK in der Industrie**“ und zur „**KWK in der dezentralen Wärmeversorgung (Objektversorgung)**“.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kürzung der jährlichen Förderung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr kann in den beiden Einsatzfällen „**öffentliche Versorgung (Fernwärme)**“ und „**Industrie**“, in denen üblicherweise KWK-Anlagen größer 50 kW_{el} zum Einsatz kommen und die nach den Preissignalen aus dem Strom-Großhandel betrieben werden, die gewünschte Flexibilisierung für den netzdienlichen Betrieb weiter anreizen. Beim Einsatzfall „**Objektversorgung**“, in dem üblicherweise KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} zum Einsatz kommen und die mit dem Ziel der Nutzung des erzeugten Stroms vor Ort betrieben werden, erfolgt jedoch kein Anreiz. Hierzu sind weitere technische Entwicklungen nötig, die den Betreibern von Objektanlagen einen elektronischen Zugang zum Strommarkt erlauben, um die gewünschte Flexibilität anhand von Preissignalen zu erbringen; diese sind zurzeit nicht verfügbar.

Sollte die jährliche Förderbegrenzung wie vorgeschlagen beschlossen werden, würde der Betrieb der „**KWK in der Objektversorgung**“ aus wirtschaftlichen Gründen zukünftig beispielsweise wie folgt organisiert:

- 1.) Der Betrieb der KWK-Anlagen wird auf jährlich 3.500 Vollbenutzungsstunden begrenzt und erfolgt nur in den Zeiten, in denen die höchste Eigennutzung im Objekt gegeben ist.
- 2.) Sind die 3.500 Vollbenutzungsstunden abgeleistet, wird die Anlage für den Rest des Jahres stillgelegt, auch wenn sich zum Ende des Jahres typischerweise noch Strombedarfsspitzen ergeben.
- 3.) In den übrigen Zeiten wird die KWK-Anlage ausgeschaltet und die Wärme bspw. über eine Kesselanlage bereitgestellt.

Der Betrieb der KWK-Anlagen würde so weiter ausschließlich nach den Anforderungen im Objekt und ohne Beachtung der Netzsituation ausgestaltet. Da die Wärmeerzeugung in den Stillstandszeiten der KWK-Anlage mit einem konventionellen Kessel erfolgt, wird das mögliche Einsparpotenzial durch die KWK nicht ausgeschöpft und in der Folge erhöhen sich die Emissionen an Treibhausgasen.

Mit der geplanten Regelung werden zudem die real erzielbaren Zuschläge reduziert. Die maximale Förderdauer liegt mit etwas über 17 Jahren oberhalb der durchschnittlichen technischen Lebensdauer von KWK-Anlagen, die nach der VDI-Richtlinie 2067 bis zu 15 Jahre betragen. Investoren können so nicht mehr mit den maximalen Zuschlägen kalkulieren, was die Realisierung einiger Projekte verhindern wird. Hierdurch wird das mögliche Potenzial zur Minderung der Treibhausgasemissionen nicht gehoben – oder aber die Kosten für Gebäudeeigentümer oder Mieter erhöht.

Der flexible und netzdienliche Betrieb der „**KWK in der Objektversorgung**“ ist grundsätzlich möglich und wird auf Seite 139 des Evaluierungsberichtes durch die Gutachter wie folgt bestätigt:

„KWK kann sich gut an die Stromlastsituation im Netz anpassen und systemdienlich betrieben werden. Auch das Zusammenspiel mit fluktuierender Wärmeeinspeisung aus erneuerbaren Energien ist technisch möglich. Bislang fehlen hier aber ökonomische oder regulatorische Anreize.“

Im Rahmen des BMWi-Diskussionsprozesses zum Evaluierungsbericht wurden Vorschläge unterbreitet, wie ein flexibler und netzdienlicher Betrieb erfolgen kann. Demnach wären Regelungen außerhalb des KWKG so anzupassen, dass die Preissignale aus dem Großhandelsmarkt direkt im Objekt ohne Erhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelte ankommen und dann auch als Kriterium zum Betrieb der „**KWK in der Objektversorgung**“ genutzt werden können. Eine Flexibilität und ein netzdienlicher Betrieb wären so marktwirtschaftlich angereizt. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Energiewirtschaft und dem Rollout intelligenter Messsysteme (Smart-Meter) ist diese gut mit geringen Mehrkosten zu organisieren. Eine konsequente Umsetzung des Prinzips „Nutzen vor Abregeln“ könnte zudem ohne nennenswerte zusätzliche finanzielle Belastung der Umlagekonten ausgestaltet werden.

Um Fehlanreize mit dem Kohleausstiegsgesetz zu vermeiden, sollte die pauschale Kürzung der jährlichen Vollbenutzungsstunden nicht für die „**KWK in der Objektversorgung**“ gelten. Eine Umsetzung ist durch die vorgeschlagene Ergänzung eines Satzes einfach möglich.

HINWEIS ZUR „KWK IN DER OBJEKTVERSORGUNG“

Im Evaluierungsbericht zum KWKG wird von Prognos et al. auf Seite 116 zur Objektversorgung ausgeführt:

„Der weit überwiegende Teil des Wärmemarktes ist dezentral in kleinen Erzeugungseinheiten (Objektversorgung) organisiert. Der Anteil der Fernwärme am Endenergieverbrauch für Raumwärme liegt bei 8,7 % (Abschnitt 4.1.4). Die Szenarien aktueller Gutachten gehen langfristig von einem Fernwärmeanteil bis zu 20 % aus (z. B. [IWES/IBP 2017], [ISI/Consentec/ifeu 2017], [Öko/ISI 2015]), wobei die Abgrenzung zwischen Fernwärme, Nahwärme und Quartiersversorgung nicht eindeutig bzw. fließend ist. Dennoch ist auf Basis dieser Studien zu erwarten, dass der überwiegende Teil des Wärmemarktes auch langfristig dezentral organisiert sein wird.“

Diese Ausführungen zeigen beindruckend den hohen und überwiegenden Anteil der Objektversorgung im Vergleich zur Fernwärme. Die mit dem Kohleausstiegsgesetz vorgeschlagenen Änderungen im KWKG beziehen sich größtenteils auf die „**KWK in der Fernwärme**“, obwohl diese laut BMWi-Gutachter nur einen kleinen Anteil hat. Das große Potenzial zur Minderung der Treibhausgasemissionen durch den Einsatz der „**KWK in der Objektversorgung**“ wird durch die vorgeschlagenen Änderungen im KWKG nicht aktiviert bspw. durch Fehlanreize blockiert.

Die BMWi-Gutachter führen in Kapitel 4.2.7 des Evaluierungsberichtes aus, kleine KWK-Anlagen haben im Vergleich zur KWK-Erzeugung in Kraftwerken der öffentlichen Versorgung (Fernwärme) und industriellen Kraftwirtschaft eine höhere Primärenergieeinsparung. Wird die „**KWK in der Objektversorgung**“ zusätzlich mit einer Wärmepumpe oder einem Elektroheizer betrieben, können erneuerbare Energien aus Geothermie, Abwärme und Umgebungsluft eingebunden werden. Dies ist dezentral einfacher umsetzbar als beim Einsatzfall in der Fernwärme, da die systemischen Nachteile und Verluste der Fernwärme in der dezentralen Objektversorgung in diesem Fall nicht gegeben sind.

Die „**KWK in der Objektversorgung**“ ist eine Vor-Ort-Sektorenkopplung, die eine deutlich höhere Effizienz als eine Sektorenkopplung in Kraftwerken der öffentlichen Versorgung (Fernwärme) und in der industriellen Kraftwirtschaft aufweist. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, warum die „**KWK in der Objektversorgung**“ von neuen Förderungen (bspw. Bonus für innovative erneuerbare Wärme, Bonus für elektrische Wärmeerzeuger) ausgeschlossen wird, die für die „**KWK in der Fernwärme und Industrie**“ vorgeschlagen sind.

Der Einsatz der „**KWK in der Objektversorgung**“ sollte im Rahmen von zukünftigen Gesetzesänderungen gestärkt werden, um den bereitstehenden Beitrag zu einem nachhaltigen Energieversorgungssystem zu aktivieren und den Sanierungsrückstand der Wärmeerzeuger mit einem wirtschaftlichen Anreiz zu versehen.